

**2022-02**

1. Urteile aus dem Medizinrecht

Suizid nach Psychiatrie-Entlassung: Kein Behandlungsfehler

Der Psychiater hat die Chancen und Risiken einer schrittweise zu gewährenden Freiheit einer stationär psychiatrisch behandelten Person bei der Entscheidung über deren Entlassung in die ambulante Weiterbehandlung abzuwägen. Bei suizidgefährdeten Patienten kann auch die Inkaufnahme des Risikos einer Selbstschädigung therapeutisch geboten sein. Dass der Patient Suizidgedanken äußert, erlaubt daher für sich genommen noch nicht den Schluss auf einen Behandlungsfehler, wenn er im Anschluss an die Entlassung einen Suizidversuch unternimmt.

Oberlandesgericht Dresden, Beschluss vom 02.11.2021 – 4 U 1646/21

<https://is.gd/7JqBu3>

Keine Arzthaftung nach unvollständiger Prostatektomie

Über die theoretisch gegebene Möglichkeit eines Revisionseingriffs (hier: Nachresektion nach Prostatektomie), die in medizinischer Sicht aber mit einem unkalkulierbaren Risiko für den Patienten verbunden ist, muss dieser nicht aufgeklärt werden.

Oberlandesgericht Dresden, Beschluss vom 15.11.2021 – 4 U 1614/21

<https://is.gd/etyXMS>

Kein Aufklärungsfehler vor Gebärmutter- und Eileiter-Entfernung

Ein Verstoß gegen die Pflicht zur therapeutischen Sicherungsaufklärung über die Notwendigkeit einer ambulanten Behandlung (hier: nach einer gynäkologischen Operation) kann nicht gerügt werden, wenn diese Behandlung (hier: medikamentöse und schließlich operative Behandlung nach diagnostizierter Sigmadivertikulose mit Verdacht auf eine dezente kurzstreckige akute Divertikulitis) auch unabhängig von einem ärztlichen Hinweis aufgenommen wurde.

Oberlandesgericht Dresden, Urteil vom 30.11.2021 – 4 U 1034/20

<https://is.gd/hNYrZR>

Zur Beweisführung und -aufnahme in der Berufungsinstanz eines Haftungsverfahrens

Hat das erstinstanzliche Gericht die Passivlegitimation des Beklagten aus Rechtsgründen (hier: Haftungsprivileg des sog. D-Arztes) verneint, muss sich die Berufung mit den tragenden Gründen dieser Entscheidung auseinandersetzen; geschieht dies nicht, ist sie als unzulässig zu verwerfen.

Eine Beweisaufnahme in der Berufungsinstanz ist regelmäßig nicht angezeigt, wenn der Patient, der einer Beweismündigkeit des erstinstanzlichen Gerichts, die sich auf eine sachverständige Begutachtung stützt, nur seine abweichende Meinung entgegenstellt. Erforderlich ist vielmehr, dass er entweder ein Privatgutachten vorlegt, zumindest aber selbst medizinische Fundstellen oder Leitlinien

benennt, die für seine Behauptung streiten. Wird ein solches Gutachten nicht vorgelegt und fehlt es auch im Übrigen an Anhaltspunkten dafür, dass das Gutachten in sich widersprüchlich oder der Sachverständige erkennbar nicht sachkundig ist, kommt eine Wiederholung oder Ergänzung der Beweisaufnahme nicht in Betracht.

Oberlandesgericht Dresden, Beschluss vom 16.11.2021 – 4 U 719/21
<https://is.gd/QhiwyW>

Praxisabgabe: Werbemaßnahmen können Kaufvertrag unwirksam machen

Der BGH hat einen Kaufvertrag über den „Patientenstamm“ einer Zahnarztpraxis wegen eines Verstoßes gegen das standesrechtliche Verbot entgeltlicher Zuweisung für nichtig erklärt.

Ein niedergelassener Zahnarzt einigte sich mit einer die Tätigkeit einstellenden Kollegin über den Erwerb des Patientenstamms ihrer privat- und vertragszahnärztlichen Praxis und die künftige Versorgung ihrer Patient(inn)en. Unter anderem wurde die Umleitung der Anrufe auf dem Telefonanschluss und der Aufrufe der Internetseite der Zahnärztin auf den Anschluss und die Domain des Käufers vereinbart. Die Patientenkartei und sämtliche Krankenunterlagen sollten mit vollständiger Kaufpreiszahlung in Eigentum und Besitz des Käufers übergehen, soweit Patient(inn)en-Einwilligungserklärungen vorlägen. Unabhängig davon sollte der Käufer sowohl die manuell geführte Patientenkartei (in einem verschlossenen Aktenschrank) als auch die elektronische Patientenkartei (geschützt durch ein ihm zur Verfügung stehendes Passwort) für die Abgeberin in Verwahrung nehmen. Im Übrigen verpflichtete sich die Zahnärztin, ihren Patient(inn)en in einem informativen Rundschreiben die Fortsetzung der Behandlungen durch den Kläger zu empfehlen. Später berief sie sich auf die Unwirksamkeit dieser Regelungen.

Die Klage des Käufers auf Vertragserfüllung hatte keinen Erfolg. Der BGH bestätigte die Nichtigkeit des Kaufvertrags. Der „Verkauf eines Patientenstamms“ sei – anders als der Verkauf einer Arztpraxis im Ganzen – rechtlich nicht möglich. Die Berufsordnung untersage es, für die Zuweisung von Patient(inn)en oder Untersuchungsmaterial ein Entgelt oder eine sonstige wirtschaftliche Vergünstigung zu fordern, sich versprechen oder gewähren zu lassen oder selbst zu versprechen oder zu gewähren. Bei Praxisveräußerungen gelte insoweit keine Ausnahme.

Der Begriff der „Zuführung“ in §§ 299a, 299b StGB entspreche inhaltlich dem in der einschlägigen Berufsordnung sowie in § 73 Abs. 7 SGB V und § 11 Abs. 1 S. 1 ApoG gleichbedeutend verwendeten Begriff der „Zuweisung“. Hierunter sei jede Einwirkung auf Patient(inn)en mit der Absicht zu verstehen, deren Wahl unter Ärztinnen und Ärzten oder anderen Leistungserbringern zu beeinflussen. Entscheidend sei dabei nicht die Handlungsmodalität, also wie auf die Patientin oder den Patienten eingewirkt wird, sondern mit welcher Intention dies geschieht. Die von den Parteien vereinbarten Um- und Weiterleitungen sowie das Empfehlungsanschreiben stellten zweifellos eine unzulässige Zuweisung dar.

Die Frage der Zulässigkeit des Verkaufs eines Patient(inn)enstamms unter dem Gesichtspunkt der Strafnormen zur Korruption im Gesundheitswesen (§§ 299a, 299b StGB) und des sog. „Zwei-Schrank-Modells“ mit Blick auf § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB und das Datenschutzrecht hielt der BGH für nicht entscheidungserheblich.

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 09.11.2021 – VIII ZR 362/19
<https://is.gd/EiCrhN>

Entziehung der Weiterbildungsbefugnis bestätigt

Das VG Minden hat die Entziehung der Weiterbildungsbefugnis eines Paderborner Klinikarztes durch die Ärztekammer bestätigt, weil es seine persönliche Eignung und Zuverlässigkeit erschüttert sah. Der Chefarzt hatte eine Weiterbildungsbescheinigung über einen falschen Zeitraum ausgestellt und eine Operation bescheinigt, die nicht in seinem Beisein in Paderborn, sondern vielmehr in Libyen stattgefunden hatte.

Da sich der Arzt uneinsichtig zeigte, konnte die Kammer davon ausgehen, dass auch in Zukunft mit Pflichtverletzungen zu rechnen sei. Ihm fehle die nötige persönliche Eignung, so das Gericht. Er sei als weiterbildender Arzt Garant für die korrekte Aufgabenerfüllung – besonders, weil bei der Praxis-Weiterbildung im Krankenhaus die Erfüllung nicht gesondert überprüft werde. Die Kammer müsse sich deshalb auf die Angaben des Weiterbilders verlassen können.

Verwaltungsgericht Minden, Urteil vom 07.12.2021 – 7 K 1887/20
<https://is.gd/iMLPJB>

Honorarrückgang wegen niedriger Praxis-Auslastung keine „unbillige Härte“

Bestehen bei einem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 86b Abs. 1 Ziff. 2 SGG nur äußerst geringe Erfolgsaussichten für die zeitgleich eingelegte Klage (hier: gegen einen Honoraraufhebungs- und Neufestsetzungsbescheid), sind hohe Anforderungen an den Anordnungsgrund zu stellen.

Einem solchen Antrag ist nur dann stattzugeben, wenn die Vollziehung eine unbillige Härte für den Antragsteller bzw. die Antragstellerin entsprechend dem Rechtsgedanken aus § 86a Abs. 3 S. 2 SGG bedeuten würde. Eine Berufung auf eine Pandemie bedingte niedrige Auslastung einer Praxis und damit einhergehenden Honorarrückgang kann zwar zu Beginn der Pandemie Berücksichtigung finden, jedoch nicht nach einem längeren Zeitraum. Hier ist davon auszugehen, dass sich der Arzt bzw. die Ärztin durch entsprechende organisatorische Maßnahmen auf die Situation einstellen konnte.

Sozialgericht München, Beschluss vom 14.12.2021 – S 38 KA 298/21 ER

<https://is.gd/92JL50>

Unterwerfung teilzeittätiger Ärzte unter Honorarbegrenzung rechtswidrig

Eine Regelung in einem Honorarverteilungsmaßstab einer KV, die lediglich teilzeittätige Ärztinnen und Ärzte, nicht aber vollzeittätige Ärztinnen und Ärzte einer Honorarbegrenzung auf den Umfang ihres Versorgungsauftrags bzw. Genehmigungsumfangs unterwirft, stellt einen Verstoß gegen höherrangiges Recht dar. Unter anderem wird hiermit der Grundsatz der Honorarverteilungsgerechtigkeit nach Art. 12 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG verletzt.

Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 29.09.2021 – L 3 KA 60/18

<https://is.gd/5sl0vh>

Verspätete Einführung der elektronischen AUB für Versicherte ohne Folgen

1. Seit dem 01.01.2021 sind die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Einrichtungen verpflichtet, die von ihnen festgestellten Arbeitsunfähigkeitsdaten im elektronischen Verfahren unmittelbar an die Krankenkasse zu übermitteln.

2. Ab diesem Zeitpunkt besteht für die Versicherten keine Meldeobliegenheit nach § 49 Abs. 1 Nr. 5 SGB V mehr, soweit diese gesetzliche Verpflichtung reicht. Die Verspätung der Meldung führt nicht mehr zum Ruhen des Krankengeldanspruchs.

3. Dies gilt auch, soweit die technischen Voraussetzungen der Übermittlung (Telematikinfrastruktur) nicht zum Stichtag des 01.01.2021 geschaffen waren.

4. Der Stichtag des Beginns der Verpflichtung der zu übermittelnden Arbeitsunfähigkeitsdaten konnte nicht durch Vereinbarungen der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen mit dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen nach § 295 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB V aufgeschoben werden.

5. Für die Berücksichtigung subjektiver Vorstellungen der Versicherten zur Inbetriebnahme des elektronischen Verfahrens oder zum Anschluss der Arztpraxis besteht kein Anknüpfungspunkt. Es kommt nicht darauf an, ob die Versicherten wussten, ob die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärztinnen/Ärzte und Einrichtungen bereits am System der elektronischen Übermittlung der Daten teilnahmen oder ob die technischen Voraussetzungen überhaupt generell bereits geschaffen waren.

Sozialgericht Dresden, Urteil vom 19.01.2022 – S 45 KR 575/21

- veröffentlicht unter juris.de -

Rentenversicherungspflicht für Gesellschafter-Geschäftsführer bei nichtselbstständiger Arbeit in GmbH

Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind, unterliegen der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Eine Beschäftigung ist gemäß § 7 Abs. 1 SGB IV nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis.

Ein(e) am Gesellschaftskapital beteiligte(r) Geschäftsführer(in) einer GmbH kann ihre bzw. seine Tätigkeit – anders als ein(e) Fremdgeschäftsführer(in) – selbständig ausüben. Ist ein(e) geschäftsführende Gesellschafter(in) allerdings kraft Kapitalbeteiligung und Rechtsmacht nicht befugt,

eine umfassende Sperrminorität auszuüben, spricht dies für eine abhängige Beschäftigung und damit für eine entlohnte geschäftsführende Tätigkeit für die GmbH.

Landesozialgericht Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 27.07.2021 – L 2 BA 5/21

<https://is.gd/XHUcXg>

Zulässige Anordnung eines Arbeitnehmer(innen)-Corona-Tests

Kommt eine Arbeitnehmerin bzw. ein Arbeitnehmer arbeitgeber(innen)seitig angeordneten Corona-Tests nicht nach, kann die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber berechtigt sein, die Beschäftigung der betroffenen Person und die Vergütungszahlung zu verweigern – auch wenn Symptome einer Sars-Cov-2-Erkrankung nicht vorliegen.

Im entschiedenen Fall erlaubte eine tarifliche Regelung Arbeitgeber(innen), „bei gegebener Veranlassung“ durch einen Vertrauensarzt(-zahnarzt) oder das Gesundheitsamt feststellen zu lassen, ob ein(e) Arbeitnehmer(in) „arbeitsfähig und frei von ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten ist“. Von der Befugnis dürfe allerdings nicht willkürlich Gebrauch gemacht werden.

Eine Arbeitnehmerin lehnte trotzdem jegliche im Rahmen eines Hygiene-Konzepts vorgesehene Corona-Testung ab. Ihr wurden daraufhin Beschäftigung und Vergütungszahlung verweigert. Ihre hiergegen gerichtete Klage wurde – mit dem Hinweis darauf, dass das Sars-Cov-2-Virus gerade bei älteren Personen ein höheres Gesundheitsrisiko bis hin zum Tod mit sich bringt und ein anderweitiger Kolleg(inn)en-Schutz vor Ansteckung nicht möglich war – abgewiesen.

Einen unzulässigen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit der Arbeitnehmerin konnten die Gerichte unter anderem deshalb nicht feststellen, weil die Arbeitnehmerin ihren Angestellten im entschiedenen Fall frei stellte, einen Test bei einer Ärztin bzw. einem Arzt ihres Vertrauens in Form eines reinen Rachenabstrichs durchzuführen.

Der angeordneten Testpflicht stehe auch Art. 9 DSGVO nicht entgegen. Zwar handele es sich bei den Testdaten um sensible Daten i.S.v. Art. 9 Abs. 1 DSGVO. Art. 9 Abs. 2 DSGVO gestatte aber die Erhebung und Verarbeitung solcher Daten, um Pflichten aus dem Arbeitsrecht und dem Recht der sozialen Sicherheit sowie nach dem Recht der Kollektivvereinbarungen zu erfüllen.

Landesarbeitsgericht München, Urteil vom 26.10.2021 – 9 Sa 332/21

<https://is.gd/wtKpGJ>

Fristlose Kündigung nach Testverweigerung zulässig

Verweigert ein(e) i.S.v. § 3 Abs. 3 S. 4 CoronaSchutzVO nicht vollständig immunisierte(r) Arbeitnehmer(in) einen Negativtest gem. § 7 Abs. 3 CoronaSchutzVO (i.d.F. vom 23.07.2021), liegt darin ein Verstoß gegen eine arbeitsrechtliche Verpflichtung, der einen „wichtigen Grund“ zur fristlosen Kündigung i.S.v. § 626 Abs. 1 BGB darstellen kann.

Nicht jeder von einer anderen Person abgenommene Nasen- und/oder Rachenabstrich stellt einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit dar. Ein PCR-Test, der die Schleimhaut nur tuschiert, aber die darunterliegende Haut nicht beeinträchtigt, stellt keinen solchen Eingriff dar.

Allein das nicht geringe Risiko, dass ein Corona-Test ein positives Ergebnis mit sich bringt, obwohl der bzw. die betreffende Arbeitnehmer(in) in Wahrheit nicht infiziert ist, rechtfertigt nicht die Verweigerung eines Tests.

Erhält ein(e) Arbeitnehmer(in) nach Ablehnung eines Arbeitskraftangebots und dem Hinweis der Arbeitgeber(in), dass diese(r) sich aufgrund eines fehlenden ordnungsgemäßen Angebots nicht im Annahmeverzug sehe, eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, ist der grundsätzlich anzunehmende Anscheinsbeweis, die AUB sei regelmäßig der übliche Nachweis einer Arbeitsunfähigkeit, erschüttert.

Ein wichtiger Grund i.S.d. § 626 Abs 1 BGB kann auch im Arbeitsantritt unter Verwendung eines falschen Corona-Negativtests liegen.

Arbeitsgericht Bielefeld, Urteil vom 09.12.2021 – 1 Ca 1781/21

<https://is.gd/xRyp5o>

Hinweis: Berufung beim LAG Hamm unter dem Az. 7 Sa 27/22 eingelegt.

Genesenenstatus: Verkürzung auf 90 Tage verfassungswidrig?

Das VG Osnabrück hält die Verkürzung des Genesenenstatus auf 90 Tage durch den Verweis in der am 14.01.2022 geänderten „Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19“ (Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung – SchAusnahmV) auf die Internetseite des Robert-Koch-Instituts (RKI) für verfassungswidrig und damit unwirksam. Daher sei die Verordnung in der Fassung vom 08.04.2021 anzuwenden, die den Genesenennachweis für den Zeitraum 28 Tage nach (positiver) PCR-Testung bis 6 Monate bestimmt (§ 2 Nr. 5 SchAusnahmV).

In einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes hat das VG den Landkreis Osnabrück (Antragsgegner) dazu verpflichtet, einem Antragsteller einen 6 Monate umfassenden Genesenennachweis auszustellen.

Angesichts der Bedeutung des Genesenenstatus verstoße es gegen Verfassungsrecht, dass der Verordnungsgeber die Dauer des Genesenenstatus mittelbar durch einen (dynamischen) Verweis auf die vom RKI im Internet veröffentlichten Vorgaben auf – aktuell – 90 Tage nach festgestellter Infektion beschränke. Für diese Weiterdelegation auf das RKI fehle es an einer Rechtsgrundlage; der Verweis auf eine sich ständig ändernde Internetseite des RKI sei intransparent und zudem unbestimmt.

Auch in der Sache fehle es für eine Verkürzung des Genesenenstatus an einer wissenschaftlich fundierten Grundlage. Das RKI habe nicht hinreichend wissenschaftlich aufgearbeitet, ob belegt sei, dass der Schutz Genesener vor einer Infektion nach 90 Tagen endet.

Verwaltungsgericht Osnabrück, Beschluss vom 04.02.2022 – 3 B 4/22
<https://is.gd/tEGaj>

Genesenenstatus: Verkürzung auf 90 Tage spielt keine Rolle

Das VG Dresden hat dagegen einen Eil-Antrag abgelehnt, die Landeshauptstadt Dresden als zuständige Gesundheitsbehörde zu verpflichten, eine Genesenenbescheinigung mit einer Geltungsdauer von bis zu sechs Monaten auszustellen.

Das Gericht sah keinen Anspruch auf Erteilung der begehrten Bescheinigung gegeben. Eine Genesenenbescheinigung sei nach geltenden Regelungen (nur) das personalisierte, positive Testergebnis (soweit der Test den in der SchAusnahmV genannten Anforderungen entspricht). Dagegen sei die Ausstellung sonstiger Bescheinigungen durch die Antragsgegnerin nicht vorgesehen, so dass auf deren Erteilung, ggf. mit bestimmtem Inhalt, kein Anspruch bestehe. Ein solcher Anspruch ergebe sich weder aus den Regelungen SchAusnahmV, noch aus den Bestimmungen des IfSG oder den Regelungen der die Ausstellung digitaler COVID-Zertifikaten in der EU betreffenden VO (EU) 2021/953. Selbst wenn dies der Fall wäre, würde sich dem VG zufolge aus der SchAusnahmV oder sonstigen Regelungen kein Anspruch darauf ergeben, dass die Genesenenbescheinigung eine Dauer von maximal sechs Monaten haben müsse. Auf die Frage, ob die Verkürzung der Geltungsdauer der Genesenenbescheinigungen durch die Änderung der SchAusnahmV am 14.10.2022 verfassungswidrig ist, komme es deshalb nicht an.

Darüber hinaus sei auch keine besondere Eilbedürftigkeit ersichtlich. Der Antragsteller habe nicht glaubhaft gemacht, dass ihm schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstünden, wenn die Genesenenbescheinigung nicht die von ihm begehrte Gültigkeitsdauer ausweise. Seine Behauptung, ohne die Genesenenbescheinigung mit einer Gültigkeit von bis zu sechs Monaten von der Teilhabe am sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben unzumutbar und irreversibel ausgeschlossen zu sein, sei aufgrund seines Vortrags nicht belegt. Er habe auch nichts dazu vorgetragen, weshalb es ihm nicht möglich oder unzumutbar sei, sich gegen eine Erkrankung mit dem Coronavirus impfen zu lassen, was ihm die gleichen Vorteile wie eine Genesenenbescheinigung verschaffe.

Verwaltungsgericht Dresden, Beschluss vom 11.02.2022 – 6 L 97/22
- veröffentlicht unter juris.de -

Keine Genesenenbescheinigung ohne PCR-Test

Das VG Würzburg hat entschieden, dass jedenfalls kein Anspruch auf Ausstellung eines Genesenenausweises ohne Nachweis der vorherigen Infektion durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) besteht.

§ 2 Nr. 5 SchAusnahmV verweise auf die im Internet veröffentlichten Vorgaben des RKI. Dort sei festgelegt, dass die Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt sein müsse.

Auch nach der Vorgängerregelung des § 2 SchAusnahmV i.d.F.v. 08.05.2021 sei ausdrücklich vorgesehen, dass der Genesenennachweis zwingend durch eine Labordiagnostik mit Nukleinsäurenachweis, insbesondere PCR-Tests oder weiterer entsprechende Methoden, zu führen sei.

Ein Ausstellungsanspruch ergebe sich auch nicht aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Art 3 Abs. 1 GG, weil ein ungeimpfter Genesener, der lediglich über einen Antikörpertest verfüge, nicht mit einem Geimpften oder mit sonstigen Genesenen mit einem PCR-Test vergleichbar sei. Ein Antikörperrnachweis könne auch nach Kontakt mit einem anderen Coronavirus als dem SARS-CoV-2-Virus positiv werden, obwohl die Person keine COVID-19-Erkrankung durchgemacht habe.

Verwaltungsgericht Würzburg, Beschluss vom 11.02.2022 – W 8 S E 22.193
- Entscheidung offenbar bisher nicht veröffentlicht -

„Einrichtungs- und unternehmensbezogenen Nachweispflicht“ nach § 20a IfSG weiterhin vollziehbar

Das BVerfG hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt, den Vollzug von § 20a und § 73 Abs. 1a Nr. 7e bis 7h IfSG („einrichtungs- und unternehmensbezogene Nachweispflicht“) vorläufig auszusetzen.

Die Einführung der einrichtungs- und unternehmensbezogenen Pflicht zum Nachweis einer Impfung, Genesung oder Kontraindikation in § 20a IfSG als solche begegnet dem Senat zufolge zum Zeitpunkt der Entscheidung keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken. Aus der Sicht des Gerichts bestehen aber jedenfalls Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der in § 20a IfSG gewählten gesetzlichen Regelungstechnik einer doppelten dynamischen Verweisung, da die Vorschrift auf die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung verweist, die ihrerseits wiederum auf Internetseiten des Paul-Ehrlich-Instituts und des Robert Koch-Instituts verweist. Die abschließende Prüfung der Verfassungsmäßigkeit bleibt jedoch dem Hauptsacheverfahren vorbehalten.

Die deshalb gebotene Folgenabwägung rechtfertigt den Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht, befand der Senat. Die den Beschwerdeführenden drohenden Nachteile überwögen in ihrem Ausmaß und ihrer Schwere nicht diejenigen Nachteile, die bei einer vorläufigen Außerkraftsetzung der angegriffenen Regelung für vulnerable Menschen zu besorgen wären.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 10.02.2022 – 1 BvR 2649/21
<https://is.gd/tSkinU>

Verfassungsbeschwerde gegen gesetzgeberisches Unterlassen zur Regelung pandemiebedingter Triage-Situationen in der Intensivmedizin erfolgreich

Aus Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG ergeben sich für den Staat das Verbot unmittelbarer und mittelbarer Diskriminierung wegen Behinderung und ein Auftrag, Menschen wirksam vor Benachteiligung wegen ihrer Behinderung auch durch Dritte zu schützen.

Der Schutzauftrag des Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG kann sich in bestimmten Konstellationen ausgeprägter Schutzbedürftigkeit zu einer konkreten Schutzpflicht verdichten. So ist der Staat verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, damit niemand wegen einer Behinderung bei der Zuteilung überlebenswichtiger, nicht für alle zur Verfügung stehenden intensivmedizinischer Behandlungsressourcen benachteiligt wird.

Da der Gesetzgeber solche Vorkehrungen bislang nicht getroffen hat, hat er die aus dem Schutzauftrag des Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG wegen des Risikos für das höchstrangige Rechtsgut Leben (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) folgende konkrete Handlungspflicht verletzt. Er muss – auch im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention – dafür Sorge tragen, dass jede Benachteiligung wegen einer Behinderung bei der Verteilung pandemiebedingt knapper intensivmedizinischer Behandlungsressourcen hinreichend wirksam verhindert wird. Dieser Handlungspflicht hat er unverzüglich durch geeignete Vorkehrungen nachzukommen. Bei der konkreten Ausgestaltung kommt ihm ein Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zu.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 16.12.2021 – 1 BvR 1541/20
<https://is.gd/3G75Rk>

Zur Meldung und Bestrafung einer Impfpass-Fälschung

Bei Verurteilungen wegen des Gebrauchs gefälschter Impfpässe können im Rahmen der Strafzumessung regelmäßig auch generalpräventive Gesichtspunkte Berücksichtigung finden. Daher ist eine Straferhöhung zum Zweck der Abschreckung zulässig.

Verletzungen der Schweigepflicht nach § 203 StGB sind regelmäßig aus § 34 StGB gerechtfertigt, wenn Mitarbeiter(innen) einer Apotheke Anhaltspunkte für eine Impfpassfälschung erkennen und ihre Erkenntnisse an Ermittlungsbehörden weitergeben.

Amtsgericht Landstuhl, Urteil vom 25.01.2022 – 2 Cs 4106 Js 15848/21

<https://is.gd/u6lY7c>

2. Aktuelles

a) Zur Corona-Krise

Zweite Booster-Impfung und Novavax-Vakzin: STIKO-Empfehlung veröffentlicht

Die Ständige Impfkommission (STIKO) hat Empfehlungen zur zweiten Auffrischimpfung und zu dem Impfstoff von Novavax veröffentlicht. Sie sehen vor, dass gesundheitlich besonders gefährdete und exponierte Gruppen eine erneute Booster-Impfung erhalten sollten. Von einer zweiten Auffrischimpfung können laut STIKO vor allem über 70-Jährige und Bewohner(innen) von Pflegeeinrichtungen profitieren. Auch Menschen mit Immundefizienz ab dem Alter von fünf Jahren wird eine nochmalige Impfung zum Schutz vor schweren Krankheitsverläufen angeraten. Die Injektion sollte frühestens drei Monate nach der ersten Auffrischimpfung erfolgen.

Die STIKO empfiehlt außerdem Beschäftigten in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen eine zweite Boosterimpfung – insbesondere, wenn sie direkten Kontakt zu Patient(inn)en bzw. Bewohner(inne)n haben. Damit könne der individuelle Schutz verbessert und die Transmission von SARS-CoV-2 auf vulnerable Personen reduziert werden. Der Abstand zur ersten Auffrischimpfung soll bei Gesundheits- und Pflegepersonal mindestens sechs Monate betragen (Ausnahme: frühestens drei Monaten in begründeten Fällen). Für die Auffrischimpfungen soll in der Regel ein mRNA-Impfstoff verwendet werden.

Das Vakzin des Herstellers Novavax wird alternativ zu den bereits eingesetzten COVID-19-Impfstoffen zur Grundimmunisierung bei Personen ab 18 empfohlen. Erste Dosen dieses Impfstoffs werden zunächst an die Länder (noch nicht an die Praxen) ausgeliefert.

STIKO-Beschluss und wissenschaftliche Begründungen (Stand: 15.02.2022):

<https://is.gd/3B81Ms>

Überblick

Liste aktueller Vorhaben, Gesetze, Verordnungen und Anordnungen des BMG:

<https://is.gd/KTxSS4>

Überblick Sonderregelungen der KBV:

<https://is.gd/KTxSS4>

Befristete Sonderregelungen des G-BA im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie:

<https://is.gd/iXbSGT>

Liste der im Zuge der COVID-19-Pandemie erlassenen deutschen Gesetze, Verordnungen, Allgemeinverfügungen und weiteren generell-abstrakten Regelungen:

<https://is.gd/esfrth>

COVID-19-Dashboard des Zentralinstituts für die kassenärztliche Versorgung (Zi):

<https://is.gd/VjUAA3>

b) Allgemeines

„Legal All Stars“ des Medizinrechts ausgezeichnet

Die WirtschaftsWoche hat nach einer durch das Handelsblatt Research Institute unter Rechtsanwältinnen und -anwälten durchgeführten Umfrage die „Legal All Stars 2022“ verschiedener Rechtsgebiete gekürt. Mit 450 Jurist(inn)en aus 115 Kanzleien stellte die Gruppe der im Medizinrecht tätigen Befragten die kleinste Einheit dar. Eine Jury aus Unternehmensjurist(inn)en, Professor(inn)en und weiteren Berater(inne)n wertete gewichtend und ergänzend die Vorschläge der Befragten für insgesamt 25 Fachgebiete aus. Für das Rechtsgebiet „Medizinrecht (Leistungserbringer)“ wurden Dr. Rudolf Ratzel, Michael Frehse und Prof. Dr. Martin Stellpflug, für das Rechtsgebiet „Medizinrecht (Patienten)“ Dr. Roland Uphoff, Matthias Teichner und Klaus Fischer ausgezeichnet. Herzlichen Glückwunsch!

3. Stellenanzeigen

Eine Stellenanzeige der Kanzlei Rechtsanwälte Kleine-Tebbe et Peter lautet:

Für unsere medizin- und versicherungsrechtlich ausgerichtete Kanzlei in Bielefeld suchen wir ab sofort eine(n)

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt (m/w/d)

zur eigenverantwortlichen Betreuung eines medizinrechtlichen Dezernates mit Schwerpunkt im Krankenhausrecht.

Im Bereich des Medizinrechts sind wir ausschließlich auf der Leistungserbringerseite tätig und beraten und vertreten überregional Ärzte, Zahnärzte und Krankenhäuser. Sie erwartet ein nettes und qualifiziertes Team mit Spaß an der Arbeit. Willkommen sind sowohl Berufsanfänger, die entsprechend eingearbeitet werden, als auch bereits tätige und gegebenenfalls auch spezialisierte (Fachanwalt für Medizinrecht) Rechtsanwälte, denen wir eine langfristige Perspektive mit der Aussicht auf eine spätere Partnerschaft bieten.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung, die Sie gerne per E-Mail an peter@ra-ktp.de richten.

Rechtsanwälte Kleine-Tebbe et Peter
Rathausstraße 13
33602 Bielefeld
www.ra-ktp.de

Eine Stellenanzeige der Kanzlei Rehborn Rechtsanwälte lautet:

Zur Erweiterung unseres Spektrums suchen wir

Rechtsanwälte/-anwältinnen

mit Schwerpunkt im Medizin- bzw. Gesundheitsrecht.

Wir sind eine medizin-/gesundheitsrechtlich orientierte Kanzlei mit Sitz in der Dortmunder Innenstadt (Parkplätze in hauseigener Tiefgarage, großzügige Büro- und Besprechungsräume, Bibliothek etc.). Für unsere Mandanten (Ärzte, Krankenhaus- und MVZ-Träger, Haftpflichtversicherer, Organisationen im Gesundheitswesen u. a.) sind wir beratend, gestaltend und auch forensisch tätig. Darüber hinaus vertreten wir das Medizin- und Gesundheitsrecht auch wissenschaftlich im Rahmen juristischer Veröffentlichungen sowie Kongress- und Fortbildungsveranstaltungen.

Willkommen sind uns Kollegen/-innen mit Berufserfahrung – gern auch mit eigenem Mandantenstamm – ebenso wie am Fachgebiet interessierte Berufsanfänger. Gerne unterstützen wir Sie bei der Absolvierung eines Fachanwaltskurses oder beim Erwerb eines fachbezogenen Mastergrades (LL.M). Ihre Bewerbung behandeln wir auf Wunsch streng vertraulich.

Bei Interesse bitten wir um Kontaktaufnahme:

rehborn.rechtsanwälte
Prof. Dr. Martin Rehborn
Brüderweg 9
44135 Dortmund
email: m.rehborn@rehborn.com
tel.: 0231 / 222 43 112 oder 0173 / 28 39 765

Eine Stellenanzeige der Kanzlei Ulsenheimer Friederich Rechtsanwälte lautet:

Für unseren Standort München suchen wir eine(n) engagierte(n)

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

mit Berufserfahrung im Bereich Vertrags-(arzt)recht und/oder Krankenhausrecht zur Verstärkung unserer medizinrechtlichen Abteilung.

Wir sind eine der führenden Kanzleien im Medizinrecht und Medizinstrafrecht mit Standorten in München und Berlin und vertreten bundesweit insb. Ärzte, MVZ und Kliniken in allen medizinrechtlichen Belangen (vgl. www.uls-frie.de).

Bei Ihrer zukünftigen Tätigkeit helfen Sie unseren Mandanten beim Erwerb sowie der Veräußerung von Praxen/Unternehmen im Gesundheitsmarkt, gestalten und prüfen Verträge aus dem ambulanten sowie stationären Sektor und vertreten die medizinischen Leistungserbringer auch vor Gericht, insb. vor den Sozialgerichten.

Wenn Sie gerne eigenverantwortlich arbeiten, Spaß an abwechslungsreichen Mandaten haben und Wert auf eine kollegiale Arbeitsatmosphäre legen, freuen wir uns über Ihre Bewerbung.

Diese richten Sie an:

Rechtsanwalt Dr. Philip Schelling
Ulsenheimer Friederich
Maximiliansplatz 12
80333 München
schelling@uls-frie.de

Eine Stellenanzeige der Kanzlei D+B Rechtsanwälte lautet:

Wir sind eine der bundesweit führenden Kanzleien im Medizinrecht (Health Care/Life Sciences). Mit 30 Kolleginnen und Kollegen gestalten wir das Gesundheitswesen mit.

Für unsere Büros in Berlin und Düsseldorf suchen wir eine/n engagierte/n

**Strafverteidiger/in (m/w/d)
Fachanwältin/Fachanwalt für Strafrecht (m/w/d).**

Ihre Tätigkeit ist herausfordernd und abwechslungsreich. Strafverteidigung und medizinstrafrechtliche Kompetenz zur Haftungsprophylaxe benötigen unsere Mandanten aus allen Bereichen des Gesundheitswesens.

Sie bringen mindestens ein vollbefriedigendes Examen, großes Interesse am Medizinstrafrecht, auf jeden Fall Freude am Bezug zur Praxis und gute Englischkenntnisse mit. Sie arbeiten gern im Team, sind engagiert, haben Persönlichkeit und beim gemeinsamen Lunch etwas zu erzählen.

Wir glauben, wir haben die spannendsten Mandate im Gesundheitsrecht. Wir arbeiten häufig an neuen und komplexen Rechtsfragen, die immer wieder auch Bezüge zum Compliance- und Strafrecht haben. Daher arbeiten wir im Team und rechtsgebietsübergreifend.

Sie passen zu uns? Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an

Franziska Dieterle
Chief of Staff
dieterle@db-law.de

Eine Stellenanzeige der Kanzlei pwk & Partner lautet:

pwk & PARTNER ist eine bundesweit, hochspezialisiert im Medizinrecht tätige Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Dortmund. Wir verstehen uns als kompetente Ansprechpartner für niedergelassene Ärzte, Krankenhäuser, Medizinische Versorgungszentren, Privatkliniken, Berufsverbände, Praxisnetze, Pflegeeinrichtungen und alle anderen Leistungserbringer im Gesundheitswesen.

Zur Verstärkung unseres Teams in Dortmund suchen wir für den Bereich des Gesellschaftsrechts eine(n)

Rechtsanwalt (m/w).

Wir erwarten Engagement, ein überzeugendes Auftreten, Bereitschaft zum teamorientierten Arbeiten und einschlägige berufliche Erfahrungen im Gesellschaftsrecht. Wünschenswert wären zusätzliche Kenntnisse im Bereich des Vertragsarztrechts.

Wir bieten Ihnen eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit in einer im Medizinrecht hochspezialisierten Kanzlei.

Schriftliche Bewerbungen richten Sie bitte an
pwk & Partner Rechtsanwälte mbB
Herrn Rechtsanwalt Peter Peikert
Saarlandstr. 23
44139 Dortmund
T +49 (0) 231 77574-118
peter.peikert@pwk-partner.de

Impressum

Herausgegeben vom Geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft
Medizinrecht im Deutschen Anwaltverein

Littenstraße 11
10179 Berlin
Telefon 030 – 72 61 52 – 0
Fax 030 – 72 61 52 – 190

V.i.S.d.P.: Rechtsanwalt Tim Hesse, Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht

Redaktion, Copyright: Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht

Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit
Für eine Abmeldung aus dem Newsletter-Verteiler wenden Sie sich bitte an die
Mitgliederverwaltung des DAV: mitgliederverwaltung@anwaltverein.de